

verkennt, daß schon zu diesem Zeitpunkt keine verdachtsbegründenden Tatsachen greifbar sind oder das Fehlen von gesetzlichen Strafverfolgungsvoraussetzungen auf der Hand liegt bzw. strafrechtliche Erwägungen die geprüfte Handlung als Nichtstraftat charakterisieren, würde die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wie die nachfolgenden Ermittlungshandlungen unzulässige Einschränkungen der — auch verfassungsmäßigen — Rechte der Bürger zur Folge haben.

Der strafprozessuale Bereich, innerhalb dessen die Erkenntnisgrundlagen für die Entscheidungen über die Einleitung oder über das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder über die Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht erarbeitet werden kann, ist relativ weit. Aus dem großen Umfang der möglichen Prüfungshandlungen, dem der im Prüfungsstadium erreichbare hohe Grad der Erkenntnis von Sachverhalten entspricht, ergibt sich gleichzeitig, daß die Strafprozeßordnung an die Tätigkeit der Untersuchungsorgane bei der Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen qualitativ und quantitativ hohe Anforderungen stellt. *Wenn jedoch nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung tatsächlicher und strafrechtlicher Gesichtspunkte Tatverdacht besteht und zur restlosen Aufklärung und Feststellung des gesamten strafrechtserheblichen Sachverhalts bzw. der Schwere der Straftat eine Untersuchung notwendig ist, gehört diese unbedingt in das nunmehr unverzüglich einzuleitende Ermittlungsverfahren.*

Innerhalb des daraufhin folgenden Stadiums der Durchführung des Ermittlungsverfahrens hat das Untersuchungsorgan den Sachverhalt in dem vom § 101 StPO (gegebenenfalls auch § 69 StPO) vorgeschriebenen Umfang in belastender und entlastender Hinsicht aufzuklären, um die der Sache gemäßen prozessualen Entscheidungen treffen zu können. Existieren Tatsachen, die zur Einstellung des Verfahrens zwingen, so müssen sie im Ergebnis der Ermittlungen auch sichtbar werden. Zwar sind die Gründe, die zum Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder zur Einstellung eines Ermittlungsverfahrens zwingen, im Kern die gleichen. *Aber im Falle einer späteren Einstellung des Ermittlungsverfahrens war dessen Einleitung und Durchführung nur dann gerechtfertigt, wenn die zur Einstellung zwingenden Tatsachen während des Prüfungsstadiums trotz Aufbietens der erforderlichen Gewissenhaftigkeit noch nicht erkannt werden konnten.*

Alle rechtlich möglichen Abschlußentscheidungen im Ermittlungsverfahren setzen die verantwortungsbewußte Prüfung der Ermittlungsergebnisse voraus. Ausgangspunkt ist auch hier die gesetzliche Forderung, jeden Schuldigen, aber keinen Unschuldigen, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.